

## **1. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Lieferbeginn und -umfang, Befreiung von der Leistungspflicht**

1.1 Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend Mark-E genannt) bietet dem Kunden die Belieferung mit elektrischer Energie zu einem pauschalen Jahrespreis an, der ein im Voraus festgelegtes Jahreskontingent an Kilowattstunden (kWh) umfasst („Verbrauchspaket“). Wird das vereinbarte Jahreskontingent überschritten, wird der Mehrverbrauch gesondert zu dem vereinbarten Arbeitspreis pro kWh abgerechnet.

1.2 Der Tarif richtet sich an Haushalts- und Gewerbekunden mit eigener Stromerzeugung durch Photovoltaik. Mark-E ist berechtigt, einen Nachweis (z.B. Auszug aus dem Marktstammdatenregister) zu verlangen, dass der Kunde an der Verbrauchsstelle eine eigene Photovoltaik-Anlage („PV-Anlage“) betreibt. Sollte sich herausstellen, dass der Kunde an der Verbrauchsstelle keine PV-Anlage (mehr) betreibt, ist Mark-E berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

1.3 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Mark-E in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande. Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Mark-E. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch Mark-E zum vorgenannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Stromliefervertrags mit Mark-E sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromliefervertrags folgenden Tag. Ist ein Lieferbeginn aufgrund von durch Mark-E nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, ist Mark-E mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

1.4 Sollte Mark-E auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Lieferung gehindert sein, so wird der Kunde gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger mit elektrischer Energie beliefert. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch Mark-E durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

1.5 Mark-E liefert dem Kunden elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages. Strom- und Spannungsart ergeben sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage des Kunden angeschlossen ist.

1.6 Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dies gilt nicht, wenn beim Kunden nach den Vorgaben des MsBG intelligente Messsysteme verbaut werden oder anstelle des grundzuständigen Messbetreibers auf Wunsch des Kunden ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.

1.7 Mark-E liefert dem Kunden und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die angegebene Verbrauchsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages. Es handelt sich um eine Lieferung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.8 Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mark-E zulässig.

1.9 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn Mark-E an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## **2. Lieferantenwechsel, Umzug**

2.1 Mark-E wird bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von Mark-E zu einem anderen Stromlieferanten unentgeltlich und zügig vornehmen.

**2.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen.** Die Kündigung bedarf der Textform. Eine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung von Mark-E.

Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 17.1 bleibt unberührt.

## **3. Preise, Änderung der Abrechnung der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung**

3.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt ergibt sich aus dem pauschalen Jahrespreis für das vom Kunden gewählte Jahreskontingent sowie zzgl. eines Arbeitspreises, sofern über das vereinbarte Jahreskontingent hinaus Strom verbraucht wird („Mehrverbrauch“). Die Preise beinhalten die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb von elektrischer Energie, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Dienstleistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive Konzessionsabgaben sowie die Umlage nach § 19 Abs.2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Außerdem enthalten sind die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Offshore-Netzumlage § 17 f Abs. 5 EnWG und die Stromsteuer.

3.2 Auf die Preise nach Ziffer 3.1 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an.

3.3 Wird beim Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Ziffer 7 Messstellenbetriebsgesetzes (MsBГ) verbaut oder führt auf Wunsch des Kunden ein Dritter den Messstellenbetrieb durch, sind Messstellenbetrieb und Messung nicht mehr Vertragsgegenstand. In diesem Fall werden die bislang in den Preisen enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers von Mark-E nicht mehr an den Kunden weiterverrechnet. Die Preise reduzieren sich dementsprechend in Höhe des bisher enthaltenen Entgelts für den Messstellenbetrieb mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels des Messstellenbetreibers bzw. der Messeinrichtung.

## **4. Preisänderungen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**

4.1 Mark-E ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 3.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.7 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 4.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Mark-E ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Mark-E verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und

damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Mark-E nimmt spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Mark-E wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde kann diese Preisanpassungen zivilgerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

4.3 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 4.1 werden nur wirksam, wenn Mark-E dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung hat auf einfache und verständliche Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung zu erfolgen.

**4.4 Der Kunde hat im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 4.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

4.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 4.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Mark-E die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

4.6 Abweichend von den Ziffern 4.1 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Strompreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

4.7 Die Ziffern 4.1 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## **5. Preisgarantie**

Im Falle einer mit dem Kunden vereinbarten Preisgarantie ist eine Änderung der Nettopreise bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Preisgarantiezeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetzlich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlassten Umlagen, auf die Mark-E keinen Einfluss hat („staatliche Preisbestandteile“, derzeit Umsatz- und Stromsteuer, Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG). Für diese staatlichen Preisbestandteile gilt Ziffer 4 entsprechend.

## **6. Information über Preise**

Aktuelle Informationen über Tarife können in den Mark-E-Foren und über das Service Center (kostenfreie Hotline) erfragt oder auf [www.mark-e.de](http://www.mark-e.de) eingesehen werden.

## **7. Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Mark-E den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungszeitpunkt erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## **8. Messung, Verbrauchsermittlung**

8.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

8.2 Mark-E ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

8.3 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messtellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Mark-E oder auf deren Verlangen unentgeltlich vom Kunden durchgeführt, ggf. wird Mark-E den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass Mark-E hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können Mark-E und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

## **9. Mehr-/Minderverbrauch, Abrechnung, Abschlagszahlungen**

9.1 Der Kunde wählt bei Vertragsschluss ein Verbrauchspaket, das einem festen Jahreskontingent in kWh entspricht. Die Abrechnung erfolgt innerhalb des Jahreskontingents unabhängig vom tatsächlichen Stromverbrauch. Schöpft der Kunde das Jahreskontingent innerhalb der Erstvertragslaufzeit nicht vollständig aus („Minderverbrauch“), erhält der Kunde keine Erstattung. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag vom Kunden aus Gründen, die von Mark-E zu vertreten sind, vorzeitig gekündigt wird. Wird der Vertrag nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit unterjährig gekündigt, wird dem Kunden das Jahreskontingent tagesanteilig berechnet.

Sofern im Abrechnungszeitraum ein Stromverbrauch oberhalb des vertraglich vereinbarten Jahreskontingents festgestellt wird („Mehrverbrauch“), wird dieser Mehrverbrauch zusätzlich zu dem Paketpreis mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis pro kWh abgerechnet.

Mark-E wird dem Kunden den pauschalen Paketpreis sowie einen etwaigen Mehrverbrauch unentgeltlich einmal jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres in Rechnung stellen und nach Beendigung des Lieferverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erstellen.

9.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Hierzu ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit Mark-E erforderlich.

9.3 Während des Abrechnungszeitraums zahlt der Kunde – außer bei monatlicher Rechnungsstellung – monatliche Abschlagsbeträge, die auf die Jahresrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grund des gewählten Jahreskontingent festgelegt. Die endgültige

Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt Mark-E eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

9.4 Mark-E erstellt spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. Beendigung des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Erfolgt die Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Etwaige Nachzahlungen sind zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses von Mark-E vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder innerhalb vom zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen.

9.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden diese mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

9.6 Mark-E bietet dem Kunden die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen sowie einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen an.

9.7 Bei unterjähriger Abrechnung wird der jährliche Paketpreis kalendertätig gewichtet berechnet. Sollte in diesem Zeitraum ein Mehrverbrauch angefallen sein, wird der Mehrverbrauch zu dem vereinbarten Arbeitspreis berechnet.

## **10. Zahlung, Verzug, Aufrechnung**

10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von Mark-E angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

10.2 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 1,50 Euro\*. Ziffer 12.2 gilt entsprechend. Wird Strom zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

10.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.4 Gegen Ansprüche von Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

## **11. Unterbrechung der Versorgung**

11.1 Mark-E ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet.

11.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der

Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Mark-E eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 Euro einschließlich Mahn- und Inkassokosten im Verzug ist. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 4 und 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Mark-E und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

11.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werkstage im Voraus anzukündigen. Der Kunde wird Mark-E auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

11.4 Mark-E hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

11.5 Der Kunde ist vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

## **12. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung**

12.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde Mark-E die ihr vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

12.2 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

## **13. Haftung**

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Mark-E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Mark-E nach § 19 StromGVV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

13.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Mark-E dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

13.4 Schadensersatzansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mark-E.

## **14. Vorauszahlungen**

14.1 Mark-E ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Mark-E Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14.3 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann Mark-E beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## **15. Sicherheitsleistung**

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Mark-E in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

15.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann Mark-E die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## **16. Berechnungsfehler**

16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäß Funktion einer

Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

16.2 Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **17. Kündigung**

### **17.1 Der Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.**

17.2 Mark-E ist in den Fällen von Ziffer 11.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Ziffer 11.2 ist Mark-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

17.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

## **18. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen**

18.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, MsB G, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

18.2 Mark-E wird dem Kunden Anpassungen gemäß Ziffer 18.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

## **19. Wartungsdienste und -entgelte**

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## **20. Datenschutz**

Der Datenschutz hat für Mark-E höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“.

**21. Schlichtungsverfahren - Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB**

21.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 0800 123 1000, E-Mail: privatkunden@mark-e.de.

21.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

21.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

**22. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

Über das unter Punkt 21. genannte Verfahren hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**23. Rechtsnachfolge**

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

**24. Schlussbestimmungen**

24.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Mark-E auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter [www.mark-e.de](http://www.mark-e.de) abgerufen werden kann.

24.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

24.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

\* Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.